

BGer 5D_60/2022 vom 13. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_60_2022

FR: TF 5D_60/2022 du 13 avril 2022

IT: TF 5D_60/2022 del 13 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.--, weshalb die Beschwerde in Zivilsachen nicht gegeben ist (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) und nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zur Verfügung steht (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer nennt keine verfassungsmässigen Rechte, welche verletzt sein sollen, und er erhebt auch inhaltlich keine Verfassungsrügen. Überhaupt beziehen sich seine Ausführungen nicht auf die Begründung des angefochtenen Entscheides (Nichteintreten zufolge fehlender Beschwer), wenn er festhält, solange die Beschwerdegegnerin hinsichtlich eines DNA-Vaterschaftstests Verweigerung betreibt, habe sie auch keine Alimente zugut, und wenn er im Übrigen (wie bereits in früheren Beschwerden) Merkmale des Kindes beschreibt, welche zeigen sollen, dass dieses nicht von ihm, sondern wahrscheinlich von C. _____ stamme.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.